Webinar Die Stellvertretung (Grundlagen)

Tomasz Kleb







Grundlage(n)

§ 164 I

Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.

Folgen rechtsgeschäftlichen Handelns sollen Vertretenen treffen

Weil z.B.:

Geschäftsunfähig u.a.

Tatsächliche Zwänge





Interessenlage

Vertretener



Will nicht gegen seinen Willen verpflichtet werden V-Macht

Vertreter



Will nicht selbst verpfl. werden § 164 | 1

Denke an c.i.c.!

Bei
Selbstverpflichtung
(teilweise)
Gleichstellung

Gestaltungsrechte

Dritter



Will Vertragspartner kennen

Offenkundigkeit

Schutz bei Fehlen der V-Macht § 179





Voraussetzungen der Stellvertretung

- 1. Überhaupt Stellvertretung?
- → P! Mittelbare Stellvertretung
- → P! Bloße Vermittlung
- 2. Zulässigkeit
- → Grds. (+), nicht bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften
- 3. Eigene Willenserklärung des Vertreters
- → (-) bei Geschäftsunfähigkeit
- → P! Beschränkte Geschäftsfähigkeit
- → P! Abgrenzung zur Botenschaft

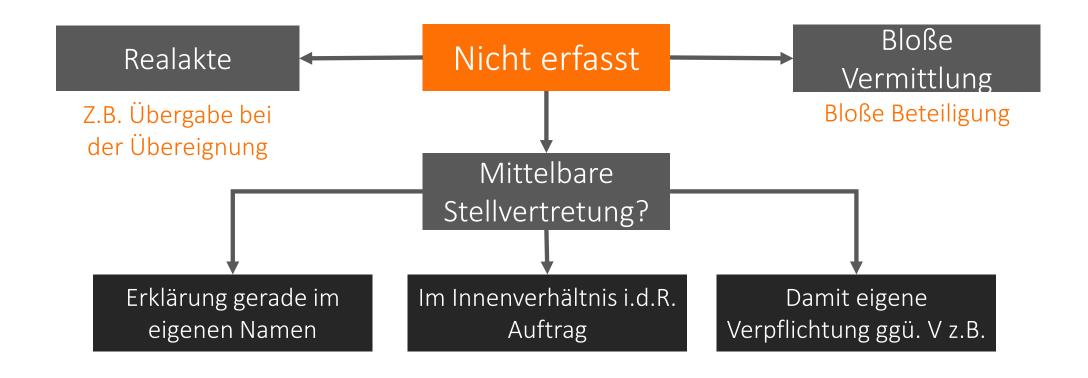
- 4. Im fremden Namen (Offenkundigkeit)
- → P! Geschäft für den, den es angeht
- → P! Ausdrückliche Klarstellung nötig?
- → P! Anfechtung möglich?
- → P! Abgrenzung zu Handeln unter fremden Namen
- → P! Konkretisierung nötig?
- 5. Vertretungsmacht
- → Arten?
- → P! Rechtsscheinsvollmacht(en)







Liegt überhaupt ein Fall der Stellvertretung vor?



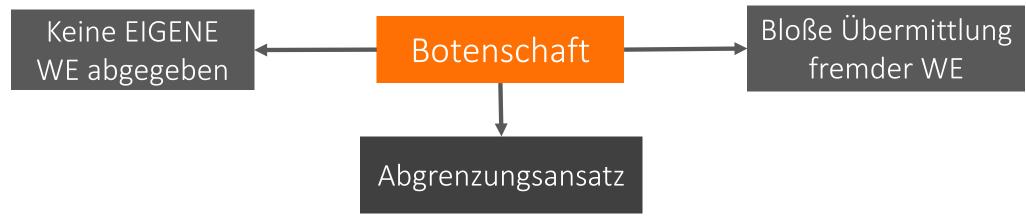
Beachte: §§ 164ff. gelten analog für sog. rechtsgeschäftsähnliche Handlungen







Abgrenzung zur (bloßen) Botenschaft



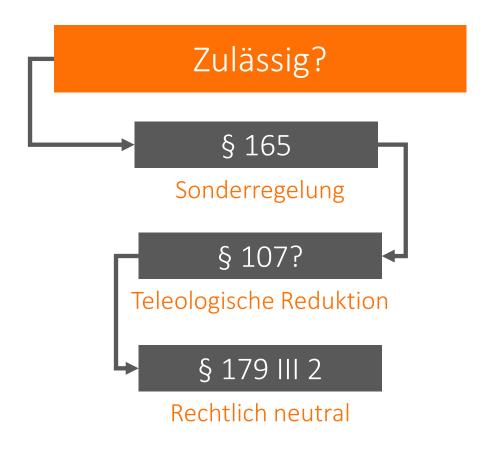
§§ 133, 157 erkennbares Auftreten aus Empfängerhorizont betrachten







Beschränkte Geschäftsfähigkeit und Stellvertretung









Offenkundigkeit



Konkretisierung auf bestimmte Person nicht nötig (offenes Geschäft für den, den es angeht) Anfechtung eingeschränkt, § 164 II





Geschäft für den, den es angeht

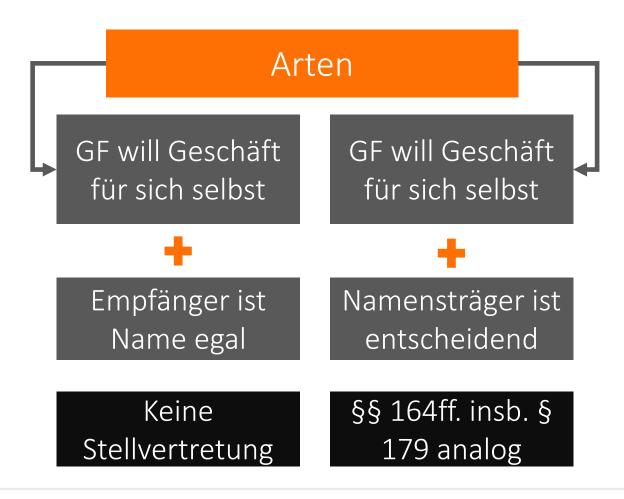


Bei Geschäften des täglichen Lebens reicht der Vertretungswille des Vertreters (verdecktes Geschäft für den, en es angeht)





Handeln unter fremden Namen



Genehmigung oder
Rechtsschein
→ Dann Namensträger

verpflichtet





Vertretungsmacht









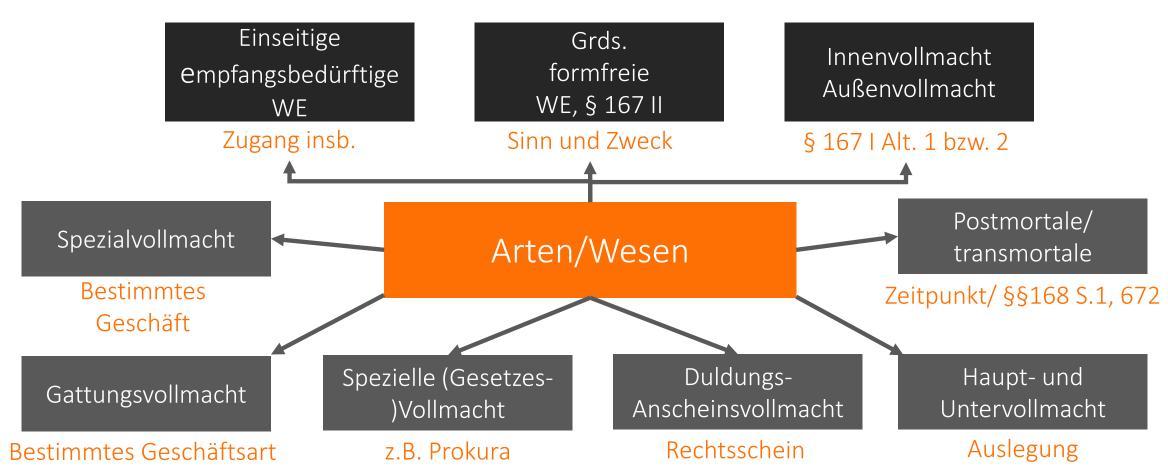
Willensmängel



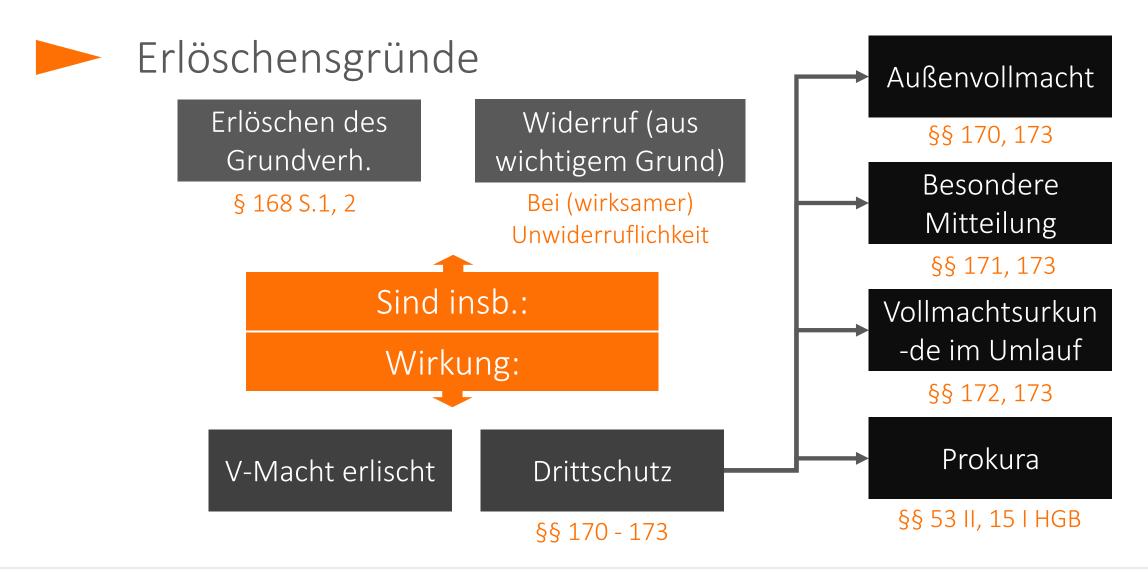




Die Vollmacht











Rechtsscheinvollmacht(en)

- I. Rechtsscheinstatbestand
- 1. Keine V-Macht
- 2. Rechtsschein einer Bevollmächtigung
- → Bei A-VM wiederholtes Auftreten
- → Bei D-VM Dulden
- II. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins
- 1. D-VM: Kennen
- 2. A-VM: Fahrlässige Unkenntnis
- III. Gutgläubigkeit des Dritten

IV. Kausalität für rechtsgeschäftliches Handeln des Drittem

V. Rechtsfolgen

Grds. Handeln mit VM P! Bei A-VM teilweise nur c.i.c. Haftung vertreten

P! Abgrenzung Duldungsvollmacht zu konkludenter Vollmachtserteilung

P! Minderjährige; keine Umgehung des Schutzes





Irrtum bei Vollmachtserteilung

Differenziere Vollmacht wurde schon Vollmacht noch nicht ausgeübt ausgeübt

- Widerruf reicht grds.
- Soweit nicht möglich Anfechtung
- Rechtsschein?! §§ 170ff.

Drittinteressen sind zu beachten!





Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht

Vollmacht ist grds. anfechtbar

Folge(n):

Dritter gegen V, § 179 II

V gegen G, § 122

P! Insolvenz des V oder G

Daher Anfechtung ggü. D zu fordern

Lösungsansätze

Folge(n):

Keine Haftung des V ggü. D

D gegen G aus § 122

Insolvenzrisiko des Vertragspartners Vollmacht ist grds. nicht anfechtbar

Ausnahme:

"Durchschlagen" des Irrtums

Idee:

- 1. Schutz des G
- 2. Keine Besserstellung des D
- Daher § 166 II analog auf "durchschlagenden"
 Willensmangel anwendbar







Vertretung ohne Vertretungsmacht



© juracademy.de

18





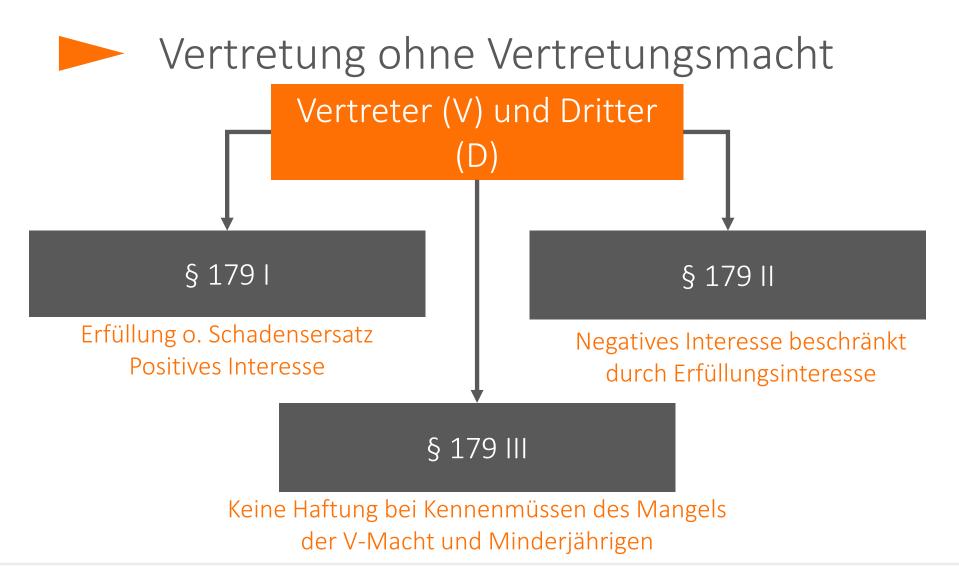


Vertretung ohne Vertretungsmacht



- 1. Genehmigung nur noch ggü D möglich, § 177 I 1 HS.1
- 2. Genehmigung ggü. Vertreter wird unwirksam, § 177 I 1 HS.2
 - 3. Nach zwei Wochen Fiktion der Verweigerung
 - 4. I.Ü. Sinn und Zweck der Vorschrift beachten!!





P! Gestaltungsrechte

P! Analogie

- Handeln unter fremden Namen
- 2. Vertretener existiert nicht
- Handeln für GmbH bei bloß bestehender UG
- 4. Handeln für noch zu gründende Personengesellschaft
 - 5. Bote ohne Botenmacht